Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales



Staatsministerin Carolina Trautner, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 80792 München

Frau Präsidentin des Bayerischen Landtags Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben

DATUM

PI/G-4255-3/931 A, 20.05.2020

M4/0415-5/171/18

17.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Katharina Schulze und Gisela Sengl betreffend "Arbeitsschutz- und Arbeitszeitkontrollen in Bayern"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Katharina Schulze und Gisela Sengl beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wie folgt:

1a) Wie viele Kontrollen der Gewerbeaufsicht im Bereich des Arbeitsschutzes wurden in Bayern in den letzten 10 Jahren durchgeführt (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk auflisten)?

Die Anzahl an Besichtigungen wird jeweils im Tabellenteil der Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Eine Auflistung nach Regierungsbezirken erfolgt hierbei nicht.

Jahr	r Anzahl an Besichtigungen		
2019	78.084		

Internet:

2018	80.434
2017	88.291
2016	102.378
2015	103.674
2014	102.469
2013	108.648
2012	126.297
2011	136.382
2010	132.617

1b) Welche und wie viele Beanstandungen gab es in den letzten 10 Jahren (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk auflisten)?

Die Anzahl an Beanstandungen wird jeweils im Tabellenteil der Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Eine Auflistung nach Regierungsbezirken erfolgt hierbei nicht. Die Art der Beanstandungen wird statistisch nicht erfasst.

Jahr	Anzahl an Beanstandungen	
2019	94.203	
2018	103.367	
2017	111.642	
2016	130.398	
2015	141.575	
2014	141.656	
2013	151.753	
2012	175.936	
2011	196.878	

2010	185.411
------	---------

2a) Welche Wirtschaftsbereiche wurden in den letzten 10 Jahren besonders häufig kontrolliert?

In den Jahren 2010 bis 2019 wurden folgende Wirtschaftsbereiche besonders häufig kontrolliert:

	2010	2011	2012	2013	2014
1.	Handel	Handel	Handel	Handel	Handel
2.	Hochschule,	Hochschule,	Hochschule,	Hochschule,	Hochschule,
N.	Gesundheits-	Gesundheits-	Gesundheits-	Gesundheits-	Gesundheits-
	wesen	wesen	wesen	wesen	wesen
3.	Verkehr	Verkehr	Verkehr	Verkehr	Verkehr

	2015	2016	2017	2018	2019
1.	Handel	Handel	Hochschule, Gesundheits- wesen	Hochschule, Gesundheits- wesen	Handel
2.	Hochschule, Gesundheits- wesen	Hochschule, Gesundheits- wesen	Handel	Handel	Hochschule, Gesundheits- wesen
3.	Verkehr	Verkehr	Verkehr	Verkehr	Verkehr

2b) Aus welchen Gründen wurden in diesem Bereich häufiger Kontrollen durchgeführt?

Aufgrund der bestehenden Personalressourcen handeln die Gewerbeaufsichtsämter überwiegend reaktiv, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Vorgaben bestehen:

• im Handel: erhöhte Anzahl an Unfallanzeigen

- im Gesundheitswesen: aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. im Bereich Röntgen) und langjähriger Schwerpunktaktionen (Schutz nicht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für Patientinnen und Patienten und Dritte)
- im Verkehr: Bußgeldverfahren aufgrund von Verkehrskontrollen der Autobahndirektion Südbayern

3a) Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiter*innen bei der Gewerbeaufsicht in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte auflisten nach Vollzeitäquivalenten, Jahr und Regierungsbezirk)?

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gewerbeaufsicht wird jeweils im Tabellenteil der Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Eine Auflistung nach Regierungsbezirken erfolgt hierbei nicht.

Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
342	
349	
353	
362	
364	
366	
390	
393	
404	
420	

3b) Wie hoch war dabei der Anteil der Mitarbeiter*innen in den letzten 10 Jahren, die für die Kontrollen des Arbeitsschutzes zuständig sind (bitte nach Jahr und Regierungsbezirk auflisten)?

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gewerbeaufsicht mit Arbeitsschutzaufgaben wird jeweils im Tabellenteil der Jahresberichte der Bayerischen Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Eine Auflistung nach Regierungsbezirken erfolgt hierbei nicht.

Jahr	Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsschutzaufgaben
2019	175
2018	180
2017	183
2016	188
2015	190
2014	191
2013	207
2012	209
2011	216
2010	227

4a) Wurden seit Ausbruch der Corona-Pandemie noch Kontrollen durchgeführt (wenn ja, bitte die Betriebe und Regierungsbezirke auflisten)?

Ja, jedoch wurden Außendienste seit Ausbruch der Corona-Pandemie auf das Notwendigste in ganz Bayern beschränkt. Eine separate Erfassung der jeweils seit Ausbruch der Corona-Pandemie kontrollierten Betriebe erfolgt hierbei nicht; auch nicht nach Regierungsbezirken.

4b) Wenn nein, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Kontrollen wiederaufzunehmen und gleichzeitig den Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht zu gewährleisten?

Entfällt.

5a) Wie kann sichergestellt werden, dass Unternehmen die Auflagen in Zusammenhang mit Covid-19 auferlegten Vorgaben wie Maskenpflicht, Sicherheitsabstand usw. einhalten?

Die Einhaltung von Auflagen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie Maskenpflicht für Personal und Kundschaft oder die Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands wird durch die Kreisverwaltungsbehörden kontrolliert. Verstöße gegen die Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Da aufgrund der Regelungssystematik der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung regelmäßig der Betreiber verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt und der Mindestabstand zwischen Kundinnen und Kunden eingehalten wird, ist der Betreiber auch Adressat des Bußgeldbescheids, wenn dieser gegen die entsprechenden Auflagen verstößt.

5b) Wie viele Bußgelder wurden seit Einführung der Covid-19-Auflagen verhängt (bitte die Höhe jeweils mit angeben)?

Über die Regierungen wurde zum Erhebungsstand vom 18. Mai 2020 von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass bislang 34.445 Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgestellt wurden. Eine endgültige zahlenmäßige Auswertung konnte von den Kreisverwaltungsbehörden zum Teil noch nicht vorgenommen werden, da auch noch nach Abschluss der Abfrage für den Zeitraum vor dem 18. Mai 2020 Anzeigen durch die Polizeidienststellen vorgelegt wurden. Hiervon wurden bislang 16.989 Verstöße durch ein Bußgeld in Anlehnung an den Bußgeldkatalog "Corona-Pandemie" (als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege veröffentlicht) in der jeweiligen Fassung geahndet. Eine weitere spezifische Aufschlüsselung der festgestellten Ordnungswidrigkeiten konnte durch die Kreisverwaltungsbehörden aufgrund des hierdurch verursachten unverhältnismäßigen Aufwands – gerade auch im Hinblick auf die hohe allgemeine Arbeitsbelastung seit dem Beginn der Corona-Pandemie in Bayern – nicht erfolgen.

Im Einzelnen wurden folgende Ordnungswidrigkeitentatbestände mit der Anzahl der gemeldeten Fälle genannt:

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund (lfd. Nr. 9 des Bußgeldkatalogs)	8.723
Durchführung oder Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen (lfd. Nr. 1 des Bußgeldkatalogs)	136
Öffnung einer Gastronomie (lfd. Nr. 3 des Bußgeldkatalogs)	135
Öffnung eines Ladengeschäfts (lfd. Nr. 5 des Bußgeldkatalogs)	7
Unerlaubter Besuch in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Altenheim/ einer Seniorenresidenz etc. (lfd. Nr. 7 des Bußgeldkatalogs)	41
Sonstige (keine Angaben/ keine nähere Aufschlüsselung durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden, bislang keine Zuordnung erfolgt oder sonstige Bußgeldtatbestände)	7.947
Vielfach teilten die Kreisverwaltungsbehörden mit, dass eine einzelne Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht möglich war.	
Gesamt	16.989

6a) In welchem Rahmen wurde bislang die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes kontrolliert?

Kontrollen der Arbeitszeit können ein Bestandteil der überwiegend reaktiv und damit anlassbezogen durchgeführten Betriebskontrollen durch die Gewerbeaufsichtsämter sein. Bei den Betriebskontrollen wird stets die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes kontrolliert, wenn die Anlässe Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz liefern.

6b) Welche Beweggründe liegen aktuell vor, dass die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes proaktiv kontrolliert werden soll?

Sofern keine gezielten Schwerpunktaktionen zum Arbeitszeitgesetz proaktiv bayernweit festgelegt wurden, liegt es im Ermessen des für den jeweiligen Betrieb zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung, welche Rechtsbereiche bei einer proaktiven Betriebsrevision kontrolliert werden.

6c) In welcher Weise haben die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz Hinweise an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) gegeben (bitte Anzahl mit angeben)?

Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz werden von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen in eigener Zuständigkeit verfolgt. Ergibt sich im Rahmen der Betriebskontrollen durch die Gewerbeaufsichtsämter der Verdacht auf Verstöße bspw. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, wird die zuständige Behörde der FKS informiert. Diese Informationen werden statistisch jedoch nicht erfasst.

7a) Falls nein (Frage 6c)), aus welchen Gründen sind die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern dazu angewiesen, Verstöße gegen gesetzliche Regelungen wie das Arbeitszeitgesetz nicht an das FKS zu melden?

Entfällt.

7b) Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Staatsregierung gegenüber Betrieben und Branchen, die das Arbeitszeitgesetz verletzen?

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen können bei festgestellten Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz entweder Anordnungen treffen oder Zwangsmaßnahmen festlegen. Üblicherweise handelt es sich bei den Verstößen um Ordnungswidrigkeiten. Als sogenannte Zwangsmaßnahmen kommen Verwarnungen bzw. die Verhängung von

Bußgeldern in Frage. Ordnungswidrigkeiten können gemäß Arbeitszeitgesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

7c) In welcher Form wurden die Sanktionsmöglichkeiten angewendet?

In Abhängigkeit von der Schwere der Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurden Sanktionsmöglichkeiten in Form von Anordnungen, Verwarnungen und Bußgeldbescheiden angewendet.

8a) Wie häufig wurde die Sanktionsmöglichkeiten angewendet?

Im Jahr 2019 wurden 132 Anordnungen getroffen, 29 Verwarnungen ausgesprochen und 135 Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz erstellt.

8b) In welcher Weise verfügen die Gewerbeaufsichtsämter in Bayern aus Sicht der Staatsregierung über Personal, um ausreichende Kontrollen durchführen zu können, damit gesetzliche Regelungen wie das Arbeitszeitgesetz auch tatsächlich durchgesetzt werden?

Die Verpflichtungen, die sich aus dem Arbeitszeitgesetz und anderen Vorschriften zum Arbeitsschutz ergeben, richten sich an den Arbeitgeber, der für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen allein verantwortlich ist. Die Bayerische Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften. Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen der Bayerischen Gewerbeaufsicht werden seit Jahren gezielt in Branchen mit besonders erhöhtem Gefährdungspotential eingesetzt.

8c) Wie hoch müsste die Quote der überprüften Betriebe in Bayern aus Sicht der Staatsregierung sein, damit gesetzliche Regelungen wie das Arbeitszeitgesetz auch tatsächlich flächendeckend durchgesetzt werden?

Es wird davon ausgegangen, dass mit "flächendeckender" Durchsetzung nicht eine 100prozentige Überprüfung der bayerischen Betriebe, sondern die effektive Durchsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften gemeint ist. Eine allgemeingültige Quote wäre zu unflexibel und nicht praktikabel, da neben einer Besichtigungsquote weitere Faktoren wie Branchenzugehörigkeit, Unfallträchtigkeit in der Branche etc. zu berücksichtigen und in die Besichtigungsstrategie der Gewerbeaufsicht einzubeziehen sind. Zudem ist ein Großteil der verantwortlichen Arbeitgeber rechtstreu.

Mit freundlichen Grüßen

Carolina Trautner